

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät VI (GO-FKR VI) 2024-2026 in der Fassung vom 24.04.2024

(Beschluss FKR VI – 8 / 186 – 19.01.2022, ergänzt durch Beschlüsse
FKR VI – 16 / 188 – 06.04.2022 und FKR VI – 6 / 210 – 24.04.2024)

1. Die FKR-Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit einmal monatlich an einem Mittwoch stattfinden. Bei besonderer Dringlichkeit kann der*die Dekan*in eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Sitzungen sollen nicht länger als 4 Stunden dauern. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist herbeizuführen, wenn dessen Dringlichkeit es erfordert und keine Sitzung hierfür einberufen werden kann.
- 1.a Auf Grundlage von § 47 (1a) BerIHG können FKR-Mitglieder auch mittels Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenztechnik) an FKR-Sitzungen teilnehmen; für Gäste gilt dies für den öffentlichen Teil gleichermaßen.
Da geheime Abstimmungen mit Teilnehmer*innen in Präsenz und Zuschaltung nicht möglich sind, sind diese ausschließlich in Präsenz durchzuführen. Abstimmungsberechtigt sind dann nur die FKR-Mitglieder, die im Raum anwesend sind.
2. Die Einladung mit der Tagesordnung zu den Sitzungen wird von der Fakultätsverwaltung (FKV) 5 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder, die Stellvertreter*innen und die Fachgebiete auf elektronischem Wege versandt. Sitzungstermin und Tagesordnung sind öffentlich bekanntzugeben.
3. Alle Beschlussvorlagen werden zur Einsicht für die FKR-Mitglieder sowie jeweils für die ersten beiden Vertreter*innen (aus der jeweiligen Wahlvorschlagsliste) elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils werden auch der Fakultätsöffentlichkeit zur Einsicht elektronisch zur Verfügung gestellt.
4. Ist ein FKR-Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, hat es dies dem*der Dekan*in mitzuteilen und selbst für eine Vertretung zu sorgen. Es ist dabei an die Reihenfolge der Stimmverteilung (der jeweiligen Wahlvorschlagsliste) gebunden.
5. Das Gremium kann vor Eintritt in die Tagesordnung (TO) die Reihenfolge der TO-Punkte ändern oder einzelne TO-Punkte absetzen. Über Beschlussanträge, die nicht auf der TO stehen, kann nur beraten werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mehrheit anerkannt wird. Als dringlich können nur solche Anträge angesehen werden, die einerseits termingebunden sind und zu denen andererseits keine rechtzeitige Beschlussvorlage möglich war. Anträge zur Diskussion oder Berichterstattung in der Sitzung sind stets aufzunehmen, wenn dies die Sitzungsdauer zulässt.
6. Anträge zur Aufnahme in die TO müssen spätestens 7 Tage vor der Sitzung, also am Mittwoch der Vorwoche, in der FKV eingegangen sein; die Beschlussvorlage (Anlage) muss spätestens am Mittwoch vor der FKR-Sitzung mindestens in elektronischer Form (pdf und editierbares Format) vorliegen. Antragsberechtigt im FKR sind die FKR-Mitglieder, die Institute als kleinste wissenschaftliche Einrichtung (WE) der Universität, vom FKR beauftragte Kommissionen und Beauftragte sowie fakultätsunmittelbare Einrichtungen bzw. Personen und die Studierendenvertretung, nicht aber einzelne Fachgebiete. Für einen Antrag an den FKR ist ein von der FKV bereitgestelltes Muster zu verwenden und mit Angabe des Institutsratsbeschlusses bzw. Einverständniserklärung des*der Geschäftsführenden Direktors*in (GD) bzw. Vorsitzenden der Kommission mit Kommissionsbeschluss mindestens in elektronischer Form (pdf und editierbares Format) einzureichen. Der*die Dekan*in ist verpflichtet, alle Anträge anderer Personen oder Stellen aus dem Aufgabenbereich der WE unverzüglich an die*den jeweils Geschäftsführende*n Direktor*in abzugeben.

7. Vor Eintritt in die TO ist vom*von der Dekan*in die Beschlussfähigkeit zu prüfen, die vorliegt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
8. Auf Antrag ist eine en-bloc-Abstimmung bei den TO-Punkten möglich, über deren gemeinsame Behandlung und Abstimmung Konsens ohne Gegenstimme besteht. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Abstimmung über einen TO-Punkt geheim durchzuführen. Bei Abstimmungen, die nicht geheim erfolgen, kann auf Antrag eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden.
9. Anträge auf nochmalige Behandlung eines bereits beschlossenen Gegenstandes (Rückkommensantrag) werden nur in die TO aufgenommen, wenn bisher unbekannte Tatsachen oder neue Bewertungsaspekte eine nochmalige Beratung notwendig machen.
10. Hat der*die Dekan*in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung nach § 72 Abs. 3 BerlHG getroffen, ist der FKR hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten und dies im Protokoll zu veröffentlichen.
11. Der FKR überträgt dem*der Dekan*in gem. § 71 Abs. 1 letzter Satz BerlHG folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - a. Verteilung von Haushaltsmitteln aus der Reserve. Strittig erscheinende Anträge sollen dem FKR vorgelegt werden.
 - b. Ernennung von Mitgliedern für Kommissionen auf Vorschlag der Gruppen, insofern keine andere Regelung getroffen wurde.
 - c. Personalentscheidungen für der Fakultätsverwaltung unmittelbar zugeordnete Stellen.
 - d. Annahme von Promotionsabsichten und Eröffnung von Promotionsverfahren. Strittige Fälle werden dem FKR vorgelegt.
12. Einmal jährlich werden die in dieser Zeit angenommenen Promotionsabsichten und die durchgeführten Promotionen dem FKR angezeigt; für die Anzeigen von Forschungsprojekten passiert dies fortlaufend.
13. Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Der öffentliche Teil wird allen FKR-Mitgliedern sowie allen Fachgebieten elektronisch zur Verfügung gestellt.
14. Hinsichtlich Rede- und Antragsrecht gilt § 17 der jeweils gültigen Grundordnung der TUB entsprechend.